

trends

US-Supreme Court wieder komplett: Neil Gorsuch vereidigt

Washington. Am Obersten Gerichtshof der USA sind alle Richterposten wieder besetzt. Der von US-Präsident Donald Trump als Nachfolger des vergangenen Jahres verstorbenen Richters Antonin Scalia nominierte Neil Gorsuch legte am 10. April im Rosengarten des Weißen Hauses seinen Amtseid ab und trat anschließend sein Amt an. Zuvor hatte der US-Senat dem 49-jährigen nach zähem Ringen die erforderliche Zustimmung erteilt. Beim abschließenden Votum stimmten 54 der 100 Senatoren für Gorsuch. Im ersten Anlauf hatten die Republikaner die für die Bestätigung eines Supreme-

Court-Richters eigentlich erforderliche Mehrheit von 60 Stimmen noch verpasst. Zwar erhielt der renommierte und über die Parteigrenzen hinweg geachtete Gorsuch dabei auch drei Stimmen aus dem demokratischen Lager, doch zusammen mit den 51 republikanischen Stimmen blieben die Republikaner bei dieser Abstimmung unterhalb des erforderlichen Quorums. Darauf starteten die Demokraten einen sogenannten Filibuster, eine in der Geschäftsordnung des Senats vorgesehene Endlosdebatte, die das Ziel verfolgt, die finale Abstimmung auf unbestimmte Zeit hinauszuzögern und somit letztlich zu verhindern. Die Republikaner beendeten den Filibuster, bei dem einer der Sena-

toren der demokratischen Partei 15 Stunden am Stück geredet hatte, jedoch indem sie die sogenannte „nuclear option“ zogen und mit einfacher Mehrheit die Geschäftsordnung änderten und den Filibuster bei der Besetzung der höchsten Richterämter der USA kurzerhand abschafften. Bei der anschließenden Abstimmung reichte den republikanischen Senatoren jetzt die einfache Mehrheit im Senat, um Gorsuch durchzusetzen. Die Wahl Gorsuchs war weltweit mit Spannung verfolgt worden. Mit dem Amtsantritt Gorsuchs stehen im Obersten Gerichtshof der USA nun wieder fünf als konservativ geltende Verfassungshüter vier als liberal geltenden Richtern gegenüber.

DOI <https://doi.org/10.3790/zfl.26.1.trends>

Generated at 18.118.20.13 on 2025-02-23 09:06:11

trends

Schockenhoff: Mehr Transparenz von Wissenschaftlern

Freiburg. Der Freiburger Moraltheologe Eberhard Schockenhoff hat die ökonomische Verwertung biologischer Forschung in einem Interview mit der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA) als „enormes Problem“ bezeichnet. „Viele Wissenschaftler sind ja selbst an Firmen beteiligt, die mit den Erkenntnissen Geld verdienen wollen. Auch vom Staat getragene Universitäten sind inzwischen vom Einwerben privater Drittmittel abhängig. In Zukunft dürfte die Verzahnung noch enger werden. Deshalb müssten die Forscher zumindest offenlegen, dass sie nicht allein dem hehren Erkenntnisgewinn verpflichtet sind, sondern häufig auch ganz persönlichen Profitinteressen“, forderte Schockenhoff.

In dem Interview sprach sich der Theologe, der lange Jahre dem Deutschen Ethikrat angehörte, auch gegen die von einer Gruppe von Wissenschaftlern um den Mannheimer Medizinerrechtler Jochen Taupitz geforderte Lockerung des Embryonenschutzgesetzes aus. „Viele Wissenschaftler versuchen seit langem, die hohen Schutzstandards des deutschen Embryonenschutzgesetzes zu Fall zu bringen. Da Embryonen nach dessen Regelungen nur erzeugt werden dürfen, um mit ihnen eine Schwangerschaft zu beginnen, möchten sie die sogenannten verwaisten Embryonen als Reserve für die Forschung benutzen“, bemängelte Schockenhoff, der mit seiner Kritik zugleich die Hoffnung verband, „dass die neuen Forderungen keine politische Mehrheit finden“. Auf die Frage, ob das Embryonenschutzgesetz langfristig haltbar sei, wenn international, etwa in China und Großbritannien, kaum noch Beschränkungen für verbrauchende Embryonenforschung gelten würden, sagte Schockenhoff: „Wir sollten eher stolz darauf sein, dass wir nicht alles mitmachen, was in China geschieht. Wir können die Stan-

dards gar nicht so niedrig ansetzen, dass sie nicht von den Chinesen unterboten würden. Und das gilt insbesondere bei den moralischen Überzeugungen und für grundlegende Rechte wie das Recht auf Leben und das Verbot, Leben zu instrumentalisieren. Und nebenbei bemerkt: Die deutsche Forschung in den Biowissenschaften ist keineswegs so abgehängt, wie das manche glauben machen wollen.“

BfArM: Zwölf Anträge auf Abgabe von Betäubungsmitteln

Berlin. Einen Monat nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Suizidbeihilfe liegen dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zwölf Anträge auf Abgabe von Betäubungsmitteln vor, die zur Selbsttötung verwandt werden könnten. Das berichtet der „Berliner Tagespiegel“ unter Berufung auf das Amt. Wie das Blatt weiter schreibt, habe das Institut aber noch keinen einzigen Fall entschieden. „Entscheidungen zu Anträgen dieser Tragweite“ könnten nicht allein auf Basis einer Pressemitteilung des Gerichts erfolgen. Erst müssten die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hatte Anfang März in einer vielfach auf Ablehnung gestoßen Entscheidung festgestellt, in bestimmten Fällen gebe es ein Recht von schwerstkranken Patienten auf einen selbstbestimmten Tod. In „extremen Ausnahmefällen“ und bei einer unerträglichen Leidenssituation dürfe der Staat den Zugang zu verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln nicht verwehren, die solchen Patienten eine würdige und schmerzlose Selbsttötung ermöglichen (AZ 3 C 19.15). Vor allem die Kirchen kritisierten das höchstrichterliche Urteil anschließend scharf. „Es kann nicht sein, dass der Staat dazu verpflichtet wird, die Hand zum Suizid zu reichen“, hatte etwa der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx, erklärt. Unverständnis und Unmut über das Urteil äußerten auch die Bundesärzte-

kammer sowie verschiedene Lebensrechtsorganisationen. Aber auch Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) übte Kritik an dem Urteil. „Staatliche Behörden dürfen nicht zum Handlanger der Beihilfe zur Selbsttötung werden“, so Gröhe.

England: Gericht lehnt Änderung bei Sterbehilfe ab

London. Der britische High Court hat die Klage eines Briten abgelehnt, der vor dem Hohen Gericht in London eine Gesetzesänderung zur Suizidhilfe erstreiten wollte. Das berichtet der britische „Guardian“. Das Parlament habe sich erst vor anderthalb Jahren mit dem Thema beschäftigt und sich gegen eine Änderung des Gesetzes zur Suizidhilfe entschieden. Daher sei die Forderung nach einer Überarbeitung der Rechtsprechung nicht gerechtfertigt, urteilten die Richter.

Wie das Blatt weiter schreibt, zeigte sich der Kläger, Noel Conway, über das Urteil „zutiefst enttäuscht“. Der 67-Jährige, der an einer schweren Nervenerkrankung leidet und laut dem „Guardian“ noch weniger als 12 Monate zu leben hat, kündigte an, in Berufung zu gehen. Er habe sich mit der Tatsache abgefunden, dass er sterben werde, aber nicht mit der Tatsache, dass er nicht den Zeitpunkt und die Art und Weise seines Todes bestimmen dürfe, gibt der Guardian Conway wieder.

Beihilfe zur Selbsttötung ist nach dem „Suicide Act“ aus dem Jahr 1961 in Großbritannien strafbar und kann mit Freistrafen von bis zu 14 Jahren geahndet werden. Bei einer Abstimmung im britischen Unterhaus im September 2015 votierten 330 Abgeordnete gegen eine Überarbeitung dieses Gesetzes. 118 stimmten dafür.

Niederlande: „Tötung auf Verlangen“ steigt weiter

Dortmund/Den Haag. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz betrachtet den erneuten Anstieg von Fällen der

trends

„Tötung auf Verlangen“ und des ärztlich assistierten Suizids in den Niederlanden mit großer Sorge. Juristen in den Niederlanden hätten immer wieder betont, sie wollten mit harten Kriterien das Töten auf Verlangen juristisch regeln und eine systematische Ausweitung verhindern. „Die Zahlen machen das Scheitern deutlich“, erklärte Vorstand Eugen Brysch gegenüber der katholischen Nachrichtenagentur KNA. In Deutschland, so Brysch weiter, denke das Bundesverwaltungsgericht, „mit genau den gleichen Kriterien die staatlich organisierte Suizidbeihilfe auf Einzelfälle zu begrenzen. Auch das wird in der Praxis scheitern.“

Zuvor hatte die in den Niederlanden zuständige staatliche Kommission ihren neuesten Jahresbericht veröffentlicht. Demnach gab es in den Niederlanden 2016 offiziell 6.091 Euthanasie-Fälle. Das seien rund zehn Prozent mehr als noch 2015 (5.516). Nach Angaben der Kommission machten die Tötungen auf Verlangen vier Prozent aller Sterbefälle im Land aus. 2015 seien es 3,75 Prozent gewesen.

Im weitaus größten Teil der gemeldeten Fälle seien die Menschen unheilbar an Krebs erkrankt gewesen. Auch Menschen mit Parkinson, Multipler Sklerose oder ALS seien von Ärzten auf Verlangen getötet worden. Den Anteil der Demenzkranken bezifferte die Kommission auf rund zwei Prozent.

Die Niederlande hatte Anfang 2002 als erster Staat weltweit die „Tötung auf Verlangen“ unter bestimmten Bedingungen legalisiert. Voraussetzung ist, dass ein Patient unerträglich leidet, aussichtslos krank ist und mehrfach ausdrücklich um die „Tötung auf Verlangen“ bittet. Die Staatsanwaltschaft wird nur bei Zweifeln an der ärztlichen Entscheidung angerufen.

Laut dem „Gesetz über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung“ bleibt der handelnde Arzt straffrei, wenn er die vorgegebenen Sorgfalts-

kriterien einhält. Mittlerweile können auch Jugendliche ab zwölf Jahren ihre Tötung durch einen Arzt verlangen, ab einem Alter von 16 Jahren auch ohne Zustimmung der Eltern.

Niederlande bieten Bluttest allen Schwangeren an

Den Haag. In den Niederlanden kann seit Anfang April jede Schwangere einen Bluttest zur Untersuchung der DNA ihres ungeborenen Kindes machen. Das berichtet das Online-Portal des „Deutschen Ärzteblatts“ unter Berufung auf niederländische Medienberichte. Bislang sei es nur Schwangeren mit einem erhöhten Risiko erlaubt gewesen, einen solchen Bluttest machen zu lassen. Krankenhäuser gingen davon aus, dass die Zahl der Schwangeren, die täglich den Bluttest durchführen lassen, nun von zehn auf 360 steigen werde. Die acht Krankenhäuser, die die staatlich bezuschussten Tests durchführen, werden den Angaben zufolge mit 26 Millionen Euro unterstützt. Drei niederländische Labore entwickelten den sogenannten Kombinationstest, der einer Studie zufolge bei 96 von 100 Kindern mit Down-Syndrom die genetische Veränderung erkennt. Der Bluttest soll 75 Euro kosten. Wie das Ärzteblatt weiter schreibt, habe die belgische Firma Gendia, die ebenfalls einen Pränataltest anbiete, die Niederlande bereits wegen Wettbewerbsverzerrung verklagt. Ihr Test kostet 590 Euro. Während der Test der Firma in den Niederlanden wöchentlich normalerweise 100 bis 120 Mal genutzt werde, sei dies laut Patrick Willems von Gendia im vergangenen Monat nur 45 Mal der Fall gewesen.

BGH-Urteil zu Behandlungsabbruch

Karlsruhe. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil (Az: XII ZB 604/15) die Instanzgerichte gemahnt, den in einer Patientenverfügung geäußerten Sterbewillen ernst zu nehmen. Da-

nach dürfen die Gerichte aus einer Ablehnung aktiver Sterbehilfe nicht ableiten, eine Patientin würde auch einen Abbruch der künstlichen Ernährung nicht wollen. Von dem vor dem BGH verhandelten Streitfall betroffen ist eine heute 77 Jahre alte Frau aus Bayern. 2008 erlitt sie einen Schlaganfall und danach einen vorübergehenden Kreislaufstillstand. Seitdem liegt sie im Wachkoma. Sie wird künstlich ernährt und mit Flüssigkeit versorgt. Bereits 1998 verfasste sie eine Patientenverfügung. Danach lehnt sie lebensverlängernde Maßnahmen ab, wenn „keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht“. Behandlung und Pflege sollten auf die Linderung von Schmerzen ausgerichtet sein, auch wenn dies die Lebenserwartung verringern könne. Wörtlich heißt es zudem: „Aktive Sterbehilfe lehne ich ab.“ Als Vertrauensperson benannte die Frau ihren Sohn. Zum rechtlichen Betreuer wurde neben dem Sohn aber auch ihr Ehemann berufen. Während der Sohn einen Abbruch der künstlichen Ernährung und der Flüssigkeitszufuhr durchsetzen will, lehnt der Ehemann dies ab.

Das Landgericht Landshut hatte darauf verwiesen, dass die Frau praktizierende Katholikin war. Zudem habe sie aktive Sterbehilfe abgelehnt. Daraus und aus weiteren vermeintlichen Anhaltspunkten leitete das Landgericht ab, dass die Patientin nach ihrem „Wertesystem“ auch den Abbruch der künstlichen Ernährung ablehne. Laut dem BGH sind derartige Rückschlüsse nicht zulässig. Nach allgemeinem Verständnis sei der Abbruch einer künstlichen Ernährung keine aktive Sterbehilfe. Auch der katholische Glaube sei für sich genommen kein Anhaltspunkt für ein entsprechendes Wertesystem. Über konkretere Glaubensinhalte habe aber keiner der Zeugen mit der Frau gesprochen. Ebenso stehe der Wunsch nach schmerzlindernder Behandlung einem Abbruch der künstlichen Ernährung nicht entgegen. Schmerzen im Sterbeprozess könnten palliativmedizinisch aufgefangen werden.